



**Die Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

Az.: 2026-02-D-23-de-1
Originalversion: FR

TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2025

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Sitzung am 15., 16. und 17. April 2026 in Riga (Lettland) – hybrid



TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2025

Die Beschwerdekammer verzeichnete im Jahr 2025:

- eine leicht rückläufige Anzahl von Beschwerden (Punkt II.1);
- etwas weniger Beschwerden, dafür aber oft komplexe Fälle (Punkt II.2) und neue Anfechtungen (Punkt II.3);
- und schließlich die Bestätigung einer Problematik, die seit 2024 auftritt: die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Punkt II.4);
- die Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsgruppe „*Legal Protection*“ (Punkt III);

I. Die Zusammensetzung der Beschwerdekammer und der Geschäftsstelle

1.

Herr Eduardo MENENDEZ-REXACH ist weiterhin Vorsitzender der Beschwerdekammer, Frau Brigitte PHEMOLANT leitet die zweite Kammer.

Das Gericht ist weiterhin in zwei Kammern gegliedert, deren Mitglieder im Rotationsverfahren der einen oder anderen Kammer zugewiesen werden, um eine Abschottung zwischen den beiden Spruchkörpern zu vermeiden.

2.

Zudem ist anzumerken, dass sich weder in der Zusammensetzung der Kammer noch in der der Geschäftsstelle etwas geändert hat.

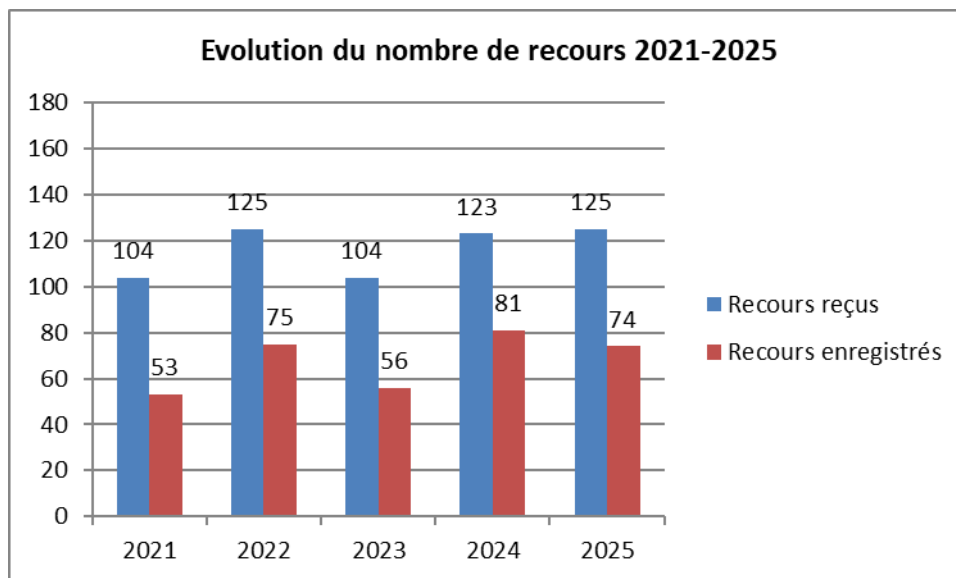
II. Gerichtliche Tätigkeit der Beschwerdekammer im Jahr 2025

1) Anzahl und Kategorien der registrierten Beschwerden¹

1.

Das Jahr 2025 war durch **einen leichten Rückgang der Anzahl der Beschwerden gekennzeichnet: 74 Beschwerden – darunter 8 Eilverfahren** – wurden registriert und der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt.

Die folgende Grafik illustriert die Entwicklung der Anzahl der Beschwerden im Zeitraum 2021–2025.



Anmerkung: Unter „eingegangenen Beschwerden“ sind sowohl registrierte Beschwerden als auch solche Beschwerden zu verstehen, die im Rahmen eines Schriftwechsels zwischen der Geschäftsstelle und dem Beschwerdeführer administrativ bearbeitet wurden, ohne formell registriert zu werden, da die Beschwerde offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet war.

2.

Die meisten Rechtsmittel richten sich nach wie vor gegen Entscheidungen der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel (im Folgenden: ACI).

¹ Die hier aufgeführten Zahlen stimmen möglicherweise nicht vollständig mit den Angaben im Jahresbericht des Generalsekretärs der Europäischen Schulen überein. Dies ist zum einen auf eine leicht abweichende Kategorisierung der Beschwerden und zum anderen auf eine mögliche zeitliche Abweichung von einem Jahr zum anderen zurückzuführen (wenn der Verwaltungsrechtsbehelf im Jahr N und der gerichtliche Rechtsbehelf im Jahr N+1 bearbeitet wird).

Hier sei daran erinnert, dass sich gerade in Brüssel mehrere Probleme stellen, da dort mehrere Europäische Schulen angesiedelt sind (diese Probleme sind in Luxemburg so gut wie nicht existent und treten auch nicht in Städten auf, in denen es nur eine einzige Europäische Schule gibt).

So ist bei den Europäischen Schulen in Brüssel **die Nähe der Schule zum Wohnort** nach wie vor **ein wichtiges Anliegen und ein starker Wunsch der Eltern**.

Auch wenn die Zulassungsrichtlinien seit mehreren Jahren sowohl das geografische Argument (Entfernungen zwischen Wohnort, zugewiesener Schule und Arbeitsort der Eltern) als auch das Argument im Zusammenhang mit den Einschränkungen bezüglich der Organisation der Wege und des Familienlebens ausschließen, und auch wenn in ständiger Rechtsprechung, die Kammer daran erinnert, dass dies keine vorrangigen Kriterien sind, werden jedes Jahr immer noch Einsprüche eingereicht, in denen die (zu) langen Wege zwischen dem Wohnort des Kindes und der zugewiesenen Schule sowie die daraus resultierenden direkten und indirekten Folgen angeführt werden: übermäßige Müdigkeit und Beeinträchtigung des Wohlbefindens (vor allem bei den jüngsten Kindern), Zeitverlust (Zeit, die nicht für das Lernen, außerschulische Aktivitäten oder Schlaf genutzt werden kann), ökologische und umweltbezogene Aspekte (Umweltverschmutzung, Energieverschwendung, erschwerte Umsetzung grüner Mobilität, z. B. Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad).

Gesundheitliche Probleme (Reisekrankheit, übermäßige Müdigkeit oder schwerwiegendere Erkrankungen) werden von Eltern ebenfalls als Gründe angeführt, um einen Platz in der dem Wohnort nächstgelegenen Schule zu erhalten, doch die sehr strengen Voraussetzungen für die Berücksichtigung dieser Gesundheitsprobleme verhindern oft, dass die Beschwerdekammer zugunsten der Antragsteller entscheiden kann.

Weiterhin bestehen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung von **Fällen höherer Gewalt**, die bei Nichteinhaltung der Anmeldefristen für die Brüsseler Schulen geltend gemacht werden; dies wird mit der vollständigen Ablehnung des verspäteten Einschreibungsantrags geahndet, der als unzulässig gilt.

Bei der Ausübung ihrer Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Beschwerdekammer an die vom Obersten Rat beschlossenen jährlichen Zulassungsrichtlinien gebunden; daher ist es wichtig, dass dieser ordnungsgemäß über die Einsprüche informiert wird, die sich aus diesen Richtlinien ergeben.

3.

Neben den direkten Beschwerden gegen Entscheidungen der ACI liegen der Beschwerdekammer im Jahr 2025 folgende weitere Rechtsmittel vor, die grundsätzlich nach Ablehnung einer vorherigen Verwaltungsbeschwerde beim Generalsekretär eingereicht wurden:

- Beschwerden gegen pädagogische Entscheidungen: Wechsel der Sprachen (1 oder 2) und Festlegung der Hauptsprache bei der Einschreibung (Artikel 47 e) der RGEE);

- Beschwerden gegen Entscheidungen der Klassenkonferenzen;
- Beschwerden von Lehrpersonal (abgeordnete Lehrkräfte oder Lehrbeauftragte);
- Einsprüche bezüglich des Abiturs 2025;
- Anträge auf Verweisung (Artikel 40bis und 40ter der Verfahrensordnung) sowie ein Antrag auf Auslegung (Artikel 36 und 37 derselben Verfahrensordnung);
- Disziplinarverfahren (Schülerinnen und Schüler).

4.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Tätigkeit der Beschwerdekammer nicht auf Zahlen oder Statistiken beschränken lässt, die lediglich die Anzahl der registrierten und bearbeiteten Beschwerden widerspiegeln, für die gemäß Artikel 16.2 der Satzung der Kammer eine Pauschalvergütung vorgesehen ist.

Wie bereits in den Vorjahren bietet der vorliegende Bericht die Gelegenheit, die gesamte zugrunde liegende Arbeit hervorzuheben, die nicht durch diese Amtsvergütung abgedeckt ist und dennoch für das reibungslose Funktionieren der Kammer und die Qualität der getroffenen Entscheidungen unverzichtbar ist:

- Die Bearbeitung von E-Mails **potenzieller zukünftiger Antragsteller, die sich an die Geschäftsstelle wenden, um Informationen einzuholen**: unzufriedene oder besorgte Eltern, die sich Gedanken über die schulischen Bedingungen ihrer Kinder machen; Eltern, die nicht wissen, wie sie auf eine Disziplinarmaßnahme, einen Schulversagen oder einen schwierigen Dialog mit der Schule reagieren sollen; aber auch unzufriedene oder besorgte Lehrkräfte.

Die Geschäftsstelle steht an vorderster Front, um sie über das weitere Vorgehen zu informieren (Notwendigkeit eines vorherigen Verwaltungsrechtsbehelfs), sie auf die Rechtsbehelfsfristen und die Zuständigkeitsgrenzen der Kammer hinzuweisen, ihnen den Ablauf des Streitverfahrens zu erklären oder ihnen zu zeigen, wie sie nach einschlägiger Rechtsprechung suchen können, und sie vor dem Risiko zu warnen, dass ihnen möglicherweise Verfahrenskosten entstehen; Diese Anträge werden in den oben genannten Zahlen unter der Kategorie „*eingegangene Beschwerden*“ erfasst und von der Geschäftsstelle als „*vorgerichtliche Verfahren*“ geführt, wenn die Beschwerde aufgrund der ständigen Rechtsprechung, die auf der Website der Kammer einsehbar ist, offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet ist.

Die Antragsteller verzichten dann entweder darauf, einen Rechtsbehelf einzulegen (der somit nicht registriert und in den Statistiken erfasst wird), oder sie legen ihn ein, wobei sie sich der Tragweite voll und ganz bewusst sind.

b) Die Geschäftsstelle sorgt für die Veröffentlichung der Rechtsprechung der Beschwerdekammer, die allen Interessierten über die **Datenbank** zugänglich ist. Dies ermöglicht es einerseits den Organen der Europäischen Schulen, sich daran zu orientieren (die Gremien der Europäischen Schulen ziehen übrigens Rückschlüsse aus bestimmten

Entscheidungen der Beschwerdekammer, um die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen), und andererseits den Beschwerdeführern, sich darüber zu informieren.

Die Aktualisierung dieser Datenbank ist unerlässlich und trägt dazu bei, die Zahl der Beschwerden in einem vernünftigen Rahmen zu halten und sie mit einem geeigneten und leistungsfähigen Tool zu bearbeiten.

c) schließlich **die Überarbeitung der Übersetzungen**: Die schwankende Qualität der Übersetzungen, die von dem der Beschwerdekammer zur Verfügung gestellten Übersetzungsdienst geliefert werden, zwingt die Geschäftsstelle und die Richter dazu, die Übersetzungen noch einmal durchzulesen und zu korrigieren, was ebenfalls einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet.

2) etwas rückläufige Anzahl an Beschwerden, die jedoch dafür oft komplex sind ...

Die **Komplexität der Begründungen**, die die Beschwerdeführer zur Stützung ihrer Beschwerden vorbringen – unabhängig davon, ob sie von einem Anwalt vertreten werden oder nicht –, erfordert einen **erheblichen Aufwand an Analyse und Rechtsprechungsrecherche**.

Fragen der Zulässigkeit oder der Zuständigkeit erfordern eine sorgfältige Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und die in der Europäischen Union verankerten allgemeinen Grundsätze und Grundrechte. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Beschwerdekammer zwar innerhalb des Systems der Europäischen Schulen eigenständig entscheidet, aber dennoch nicht vom europäischen Rechtssystem isoliert ist.

Darüber hinaus verzögern die Länge der Schriftsätze und die steigende Zahl von Gegenerwiderungen seitens der Hochschulen (als Antwort auf eine Erwiderung des Klägers, die manchmal länger ist als seine ursprüngliche Klage!) das schriftliche Verfahren und die Entscheidungsfindung mitunter erheblich. Somit wurde es notwendig, **die Verfahrensordnung der Kammer anzupassen**, insbesondere für das Eilverfahren, das durch seine Dringlichkeit gekennzeichnet ist: Ziel ist es, das schriftliche Verfahren zu beschleunigen und dabei den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu wahren. Ein entsprechender Entwurf wird dem Obersten Rat zur Abstimmung vorgelegt.

3) ... und neue Anfechtungen

Mit der Vorlage dieses Tätigkeitsberichts sollen auch einige besondere Beschwerden oder Anfechtungen beleuchtet werden, die sich deutlich von den „klassischen“ Rechtsstreitigkeiten unterscheiden, für die die Zuständigkeit und die Rechtsprechung der Kammer bereits feststehen.

Hier einige Beispiele:

- eine Beschwerde, mit der die Beschwerdeführer die Zulassungsrichtlinie 2025–2026 beanstandeten, da diese keine Mechanismen vorsieht, um die Schülerzahl in der deutschsprachigen Abteilung der Schule Brüssel IV zu erhöhen. Diese Beschwerde wurde für unzulässig erklärt (Entscheidung 25-02, siehe unten);
- die Beschwerdeführer haben sich über die längere Abwesenheit eines Dozenten ohne Vertretung oder über die Auswahl der Literatur beschwert;
- es wurden Beschwerden gegen Entscheidungen zur Streichung von Kursen eingereicht. Nur ein Fall führte zu einer Aufhebung (Entscheidung 25-60, die weiter unten analysiert wird);
- Ein Elternteil beschwerte sich über eine diskriminierende Kommunikation zwischen der Schule und ihm, da er der Ansicht war, dass seine Ex-Frau mehr Informationen über das Schulleben ihres Kindes erhielt als er; er zog seine Beschwerde schließlich zurück;
- Eltern forderten die Kammer auf, der Schule Anweisungen zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung zu erteilen. Die Kammer lehnte dies ab, da sie nicht befugt ist, Anordnungen zu erlassen und in solchen Situationen einzugreifen;
- Eltern baten die Kammer ferner um ihr Eingreifen in Bezug auf ihrer Meinung nach „*schwerwiegende Sicherheitsprobleme*“ an der Schule;
- Eltern beschwerten sich über Schulausflüge (Reiseziel, Besichtigungsprogramm, Kosten, fehlende Alternativen ...);
- die Kammer wird mitunter auch mit Anfragen zur Schulverwaltung und zu bestimmten Entscheidungen der Schulleiter befasst, in denen mehr Transparenz oder Kontrolle gefordert wird – was vor zwei oder drei Jahren noch nicht der Fall war.

In der Regel führen diese Beschwerden und Anträge nicht zu einem Rechtsstreit, da die Antragsteller, nachdem sie von der Geschäftsstelle ordnungsgemäß informiert wurden, erkennen, dass es sinnlos ist, einen Rechtsbehelf einzulegen, der ohnehin unzulässig wäre.

4) Die Bestätigung einer Problematik, die seit 2024 auftritt: die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Fragen rund um die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Grenzen der Inklusionspolitik fanden zunehmend Eingang in die im Jahr 2024 und auch noch 2025 eingereichten Rechtsmittel.

Bei einem hohen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers kommt es in vielen Fällen zu Konflikten zwischen den Eltern und der Schule hinsichtlich verschiedener Aspekte der schulischen Laufbahn des betreffenden Schülers oder der Schülerin:

- seine/ihre Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten

- sein/ihr Verhalten im Unterricht (eventuell disziplinarische Aspekte)
- seine/ihre Demotivation und die (Gefahr eines) Schulabbruchs
- seine/ihre Fehlzeiten und sein mangelndes Engagement
- die zu treffenden besonderen Vorkehrungen (sind sie angemessen, ausreichend?)
- seinen/ihren schulischen Werdegang (Wiederholung einer Klasse, Fortschritt ohne Versetzung?)
- seine/ihre schulische Zukunft (Erlangung des Abiturs?)

Wenn der Schüler/die Schülerin die üblichen Versetzungskriterien nicht (mehr) erfüllt, stellen sich andere Fragen: Ist ein **Verbleib in der Klasse** (angepasster Lehrplan und intensive pädagogische Unterstützung) eine angemessene Lösung? Wurde dies den Eltern erklärt? Haben sie das richtig verstanden (kein Abschluss)? Welche Folgen hat das für die weitere Schullaufbahn, innerhalb oder außerhalb des Systems der Europäischen Schulen?

Wenn der sonderpädagogische Förderbedarf die Schule überfordert, darf sie den Schüler/die Schülerin dann von der Schule **verweisen** oder **abmelden**? Wie wirkt sich dies auf die weitere Schullaufbahn aus, insbesondere wenn sprachliche Einschränkungen eine Rolle spielen (wenn aufgrund der Sprachen des/der betroffenen Schülers/Schülerinnen nur eine Schulbildung oder eine Fortsetzung der Schulbildung im System der Europäischen Schulen in Frage kommt)?

Solche Streitfälle sind aus verschiedenen Gründen sehr heikel und schwer zu handhaben:

- a) Sie erfordern zahlreiche **pädagogische Beurteilungen**, die von der Beschwerdekammer nur in äußerst geringem Umfang überprüft werden können;
- b) Sie sind oft auf **mehrere Faktoren** zurückzuführen (medizinische Ursachen, psychologische Aspekte, familiäres Umfeld, pädagogische Entscheidungen und Wahlmöglichkeiten);
- c) Die Akte beinhaltet **umfangreiche Schriftsätze** und **zahlreiche Anlagen**, da sie auf komplexen Sachverhalten und einer sich ständig verändernden Situation beruht, wobei die Schwierigkeiten des Schülers bzw. der Schülerin im Laufe der Schulzeit zunehmend größer werden; die Dauer des Gerichtsverfahrens ist nicht wirklich geeignet, um im Interesse des Kindes und seiner schulischen Laufbahn eine schnelle Entscheidung zu treffen;
- d) Aus den Akten geht oft hervor, dass die **Kommunikation** zwischen der Schule und den Eltern **schwierig** ist oder der **Dialog** sogar **abgebrochen** ist; **emotionale Aspekte** spielen eine große Rolle; in manchen Fällen ist der Bruch des Dialogs so gravierend, dass die Eltern beschließen, ihr Kind aus dem System der Europäischen Schulen zu nehmen, begleitet von einem starken Gefühl des Versagens und der Verbitterung;

Es stehen viele Fragen im Raum:

Kann sich die Kammer mangels organisierter Rechtsbehelfswege unter Berufung auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für zuständig erklären?

Hat die Entscheidung der Schule tiefgreifende Auswirkungen auf die grundlegende Beziehung zwischen der Schule und dem Schüler/der Schülerin sowie auf dessen/deren Recht auf Bildung?

Wie lässt sich das Recht auf inklusive Bildung mit der Pflicht der Schule vereinbaren, das Wohlergehen und die Sicherheit *aller* Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten?

Wie lassen sich einerseits die Interessen des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sein Recht auf Bildung und sein Recht auf Zugang zu den Europäischen Schulen als Schüler oder Schülerin der Kategorie I und andererseits die Ressourcenbeschränkungen der Europäischen Schulen miteinander vereinbaren? Wo liegen die Grenzen der inklusiven Bildung, wenn die Schulen nur eine Mittelverpflichtung und keine Ergebnisverpflichtung haben?

Zudem ist es wichtig zu verstehen, dass die Rolle der Beschwerdekammer bei derartigen Streitigkeiten eher nebensächlich ist und mitunter zu Unzufriedenheit führt:

- *marginal*: Nach den derzeit geltenden Vorschriften ist eine Aufhebung praktisch nur möglich, wenn die von den Eltern *beantragte* pädagogische Unterstützung von der Schule *zu Unrecht* abgelehnt wurde, oder wenn ein Verfahrensfehler (Nichteinhaltung der Inklusionsrichtlinie) oder ein *offensichtlicher* Beurteilungsfehler vorliegt;
- *Ursache für Unzufriedenheit*: Die Entscheidung der Kammer fällt oft erst mehrere Monate, nachdem der Streit zwischen der Schule und den Eltern entstanden ist; sie wird von der unterlegenen Partei oft schlecht aufgenommen (*entweder* von den Eltern, die all ihre Hoffnungen auf eine Entscheidung der Kammer gesetzt hatten und nun mit einer problematischen Schullaufbahn für ihr Kind konfrontiert sind, *oder* von der Schule, die trotz aller Schwierigkeiten weiterhin für die Schulbildung des Schülers oder der Schülerin sorgen muss); und schließlich löst sie die Probleme für die Zukunft nicht, die sich im Laufe der Schulzeit des Schülers/der Schülerin oft wiederholen (oder noch verschlimmern)

5) Die Beschlüsse der Beschwerdekammer im Jahr 2025

1.

Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung können die verschiedenen Beschwerden je nach Fall behandelt werden

- durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren mit anschließender mündlicher Verhandlung,
- durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren ohne anschließende mündliche Verhandlung,
- durch einen begründeten Beschluss (nicht kontradiktorisch),
- durch einen Beschluss im Eilverfahren oder
- durch einen Beschluss zur Aufhebung.

Die Mitglieder der Kammer sind davon überzeugt, dass bei komplexen oder heiklen Fällen, die offenkundig weder unzulässig noch unbegründet sind, eine mündliche Verhandlung – gefolgt von Beratungen – erforderlich ist, da das mündliche Verfahren die schriftliche Untersuchungsphase sinnvoll ergänzt.

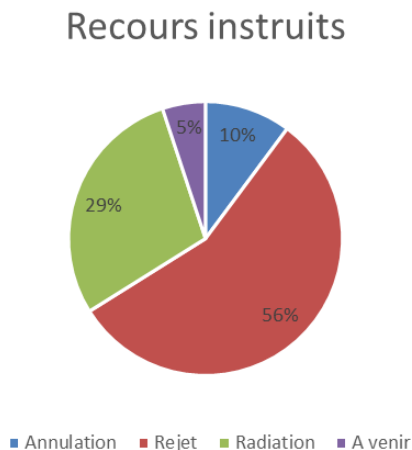
Die Kammer ist bestrebt, jedem Rechtsuchenden aufmerksam zuzuhören.

So hat sie sechs Verhandlungstage abgehalten, um die komplexesten und heikelsten Fälle zu behandeln.

Die übrigen Fälle konnten gemäß Artikel 19 der Verfahrensordnung ohne mündliche Verhandlung behandelt werden, wobei gegebenenfalls auf schriftliche Fragen des vortragenden Richters zurückgegriffen wurde (Artikel 18 derselben Verfahrensordnung).

2.

Die folgende Grafik zeigt, in welchem Verhältnis die Beschwerden **stattgegeben** (Aufhebung der beschwerenden Entscheidung), **abgewiesen** (nach Prüfung oder durch begründete Entscheidung) **oder gestrichen** wurden.



Für 2025 liegt die **Aufhebungsquote bei 10 %** (was dem Durchschnitt der Vorjahre entspricht), vorbehaltlich der beiden noch ausstehenden Entscheidungen.

Zu diesem Prozentsatz kommen noch die Streichungen aufgrund einer Einstellung des Verfahrens hinzu, sobald sich die Parteien stillschweigend oder ausdrücklich geeinigt haben. Diese Streichungen können tatsächlich als Aufhebungen betrachtet werden, die sich nicht in den Zahlen widerspiegeln, da sie ein für den Antragsteller ebenso günstiges Ergebnis darstellen wie eine Aufhebung.

3.

Dieser Prozentsatz an Abweisungen mag auf den ersten Blick relativ gering erscheinen, lässt sich jedoch durch die Unzulässigkeit vieler bei der Kammer eingereichter Beschwerden aufgrund des Zeitraums, der betroffenen Person, vor allem aber aufgrund des Gegenstands erklären.

Die Mitglieder der Kammer sind sich der Erwartungen der Eltern, der abgeordneten Lehrkräfte oder der Lehrbeauftragten hinsichtlich des Schutzes ihrer Rechte sehr genau bewusst. Diese Erwartungen kommen sowohl in den bei ihr eingereichten Beschwerden als auch in den Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe „*Legal Protection*“ (siehe Punkt III) zum Ausdruck.

Aus verschiedenen Gründen lassen sich jedoch nicht alle davon erfüllen:

- Als Verwaltungsgericht des Systems der Europäischen Schulen ist die Beschwerdekammer nicht der „*Wächter des Systems*“, sondern die „**Hüterin der Rechtmäßigkeit**“: Die Kammer übt eine auf den Wortlaut von Artikel 27 des Übereinkommens über die Satzung der Europäischen Schulen beschränkte *Rechtmäßigkeitskontrolle* aus, keine *Ermessenskontrolle*;
- Das genannte Übereinkommen hat der Beschwerdekammer eine **recht begrenzte Zuständigkeit** eingeräumt: Die Kammer kann nur die Rechtmäßigkeit bestimmter Entscheidungen überprüfen (eine ganze Reihe von Entscheidungen entzieht sich ihrer Kontrolle);
- Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ist wiederum **durch den von der Legislative, also dem Obersten Rat, festgelegten rechtlichen Rahmen begrenzt**; Anfechtungen müssen unter Berücksichtigung des vom Obersten Rat festgelegten Regelwerks behandelt werden: statutarische Bestimmungen für das Lehrpersonal (Arbeitsbedingungen, Kündigung usw.), Zulassungsrichtlinien für die Brüsseler Schulen (Ausschluss des geografischen Kriteriums, Trennung von Geschwistern usw.) oder auch die Allgemeine Geschäftsordnung;
- **die Rechtsmittel, die geltend gemacht werden können, sind unter Umständen** durch gesetzliche Bestimmungen **eingeschränkt** (Beispiele: Beschwerde „Abitur“ – nur bei Verfahrensfehlern; Beschwerde „Klassenkonferenz“ – nur bei neuen Tatsachen oder Formfehlern; Beschwerde „ACI“ – eingeschränkt durch die Zulassungsrichtlinien, die jährlich vom Obersten Rat festgelegt und bestätigt werden ...);
- und letztendlich verfügt die Beschwerdekammer nur über die **Befugnis zur Aufhebung** (sie hat keine Anordnungsbefugnis, außer in Ausnahmefällen), was ihren Handlungsspielraum erheblich einschränkt.

Zwar kann die Kammer angesichts der Strenge der Rechtsvorschriften auf bestimmte Ausnahmeregelungen zurückgreifen (von den Mitgliedstaaten anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze, Wirksamkeit des Rechts auf Rechtsbehelf, Rechtsprechung des EuGH, das Kindeswohl oder offensichtliche Beurteilungsfehler), doch ist die Kammer gerade aufgrund ihrer Rolle als „*Hüterin der Rechtmäßigkeit*“ in ihrem Handeln eingeschränkt.

Somit sind die Enttäuschungen, Frustrationen und Unzufriedenheiten, die die Beschwerdeführer angesichts der Ablehnung ihrer Beschwerde zum Ausdruck bringen, zwar verständlich, doch liegen sie nicht in der Entscheidung der Kammer als solcher begründet, sondern in der Tatsache, dass sie aufgrund ihrer begrenzten Rechtsmäßigkeitkontrolle keine Entscheidung treffen kann, die sie zufriedenstellt.

4.

Einige der interessantesten Beschlüsse, die im Laufe des Jahres 2025 ergangen sind, sind besonders hervorzuheben.

4.1 Beschlüsse, die zu einer Aufhebung geführt haben

. Mit ihrem **Beschluss 25-01 vom 29. April 2025**, der erging, nachdem sie die angefochtene Entscheidung im Eilverfahren ausgesetzt hatte, hob die Beschwerdekammer die Entscheidung der Zentralen Anmeldestelle (ACI) auf, mit der die Versetzung des Schülers an eine andere Schule abgelehnt worden war.

Der Sohn der Beschwerdeführer, der unter schweren Hörproblemen litt, besuchte eine Klasse, in der zwei Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besonders laut und sehr störend waren (verbale und körperliche Gewalt, unaufhörliche Geräusche und Geschrei).

Die Kammer war der Ansicht, dass die Entscheidung der ACI mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet war: Die von den Klägern vorgelegten ärztlichen Atteste belegten rechtlich hinreichend, dass die Versetzung angesichts der besonders schädlichen Auswirkungen des störenden Verhaltens der beiden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine unverzichtbare Maßnahme war, die für den Sohn der Kläger aufgrund seines Gesundheitszustands eine noch größere Belastung darstellte.

. Mit ihrem **Beschluss 25-03 vom 4. März 2025** wurde die Beschwerdekammer, die mit einem Antrag auf Auslegung befasst war, veranlasst, die Tragweite ihres Aufhebungsbeschlusses 24-57 bezüglich der Mathematikprüfung im Abitur 2024 zu präzisieren (siehe Tätigkeitsbericht 2024).

„Der Beschluss 24/57 beanstandet eine Methode der Moderation – die als unzureichend angesehen wurde, da sie die Auswirkungen, die die Schwierigkeiten bei der Beantwortung der beiden strittigen Fragen (A3 und A4) auf die gesamte Prüfung hatten, nicht berücksichtigte –, beanstandet jedoch nicht die pädagogische Bewertung der Antworten auf die Fragen der Mathematikprüfung.“

Somit kann die Vollstreckung des Aufhebungsbeschlusses der Kammer *„nicht zur Folge haben, dass die vergebene Note gestrichen wird – die Mindestnote, auf die sie [die Schülerin] Anspruch hat und die es ihr ermöglicht, das Abitur zu erwerben“*.

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vollstreckung des Beschlusses nicht bedeutet, dass die Prüfung wiederholt werden muss – was einer Aberkennung der Note und des Abschlusses gleichkäme, obwohl die Schülerin dies nicht beantragt hat und der Beschluss der Kammer keine solche Tragweite hat. Die Umsetzung dieses Beschlusses bedeutet hingegen, ohne die pädagogische Ermessensfreiheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission zu ersetzen, dass dieser die Prüfungsarbeit der Antragstellerin unter Anwendung einer Moderationsmethode erneut prüft, die die Auswirkungen berücksichtigt, die die Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Fragen A3 und A4 auf die Antworten auf die anderen zu behandelnden Fragen hatten (Punkt 15, § 4 des Beschlusses 24/57)“.

. Mit ihrem nach öffentlicher Anhörung ergangenen **Beschluss 25-06 vom 18. Juli 2025** erklärte die Beschwerdekammer die Kündigung des Vertrags eines Dozenten wegen Verletzung des in Artikel 41 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf Anhörung (Verteidigungsrechte) für nichtig.

In Ergänzung ihrer Rechtsprechung (insbesondere ihres Beschlusses 23/02 vom 9. November 2023) stellte die Beschwerdekammer klar, dass das Recht auf Anhörung auch im Falle einer Kündigung mit Kündigungsfrist zu beachten sei (nicht nur im Falle eines Disziplinarverfahrens oder einer Kündigung wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens). Die Kammer verweist somit auf die umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der Bedeutung, die dieser dem Recht auf Anhörung vor Erlass einer beschwerenden Entscheidung beimisst.

„Darüber hinaus stellt eine Kündigung eine für den betroffenen Bediensteten äußerst schwerwiegende Maßnahme dar, durch die er seinen Arbeitsplatz verliert und dessen berufliche Laufbahn über viele Jahre hinweg beeinträchtigt werden könnte. Neben der Tatsache, dass das Recht auf Anhörung vor dem Erlass einer ihn nachteilig betreffenden Einzelmaßnahme ein Grundrecht des betreffenden Bediensteten ist, liegt es in der Verantwortung der für den Abschluss von Dienstverträgen zuständigen Behörde, dem Beamten die Möglichkeit zu geben, sich sinnvoll zu der beabsichtigten Kündigungsentscheidung zu äußern. Diese Verantwortung muss sie gewissenhaft wahrnehmen“ (Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Oktober 2015 in den Rechtssachen F-106/13 und F-25/14, DD/FRA).

Die Beschwerdekammer stellt in dieser Entscheidung ferner klar, dass der Schulleiter vor einer Kündigung verpflichtet ist, „angemessene Anstrengungen“ zu unternehmen, um die Wahrung dieses Rechts auf Anhörung zu gewährleisten (im vorliegenden Fall war es aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheiten des Dozenten schwierig gewesen, eine Anhörung zu organisieren); außerdem muss der Direktor angesichts der Bedeutung dieses Rechts und der Schwere einer solchen Entscheidung „gewissenhaft dafür Sorge tragen, dass er [der Dozent] sich sinnvoll zu der beabsichtigten Kündigung äußern kann“.

. Mit ihrem nach öffentlicher Anhörung ergangenen **Beschluss 25-60 vom 11. Februar 2026** hob die Beschwerdekammer die Entscheidung auf, den Islamunterricht in der 6. Klasse wegen

mangelnder Schülerzahl zu streichen – obwohl die betroffene Schülerin diesen Unterricht zuvor besuchen konnte, ohne dass eine unzureichende Schülerzahl als Grund angeführt worden war.

Die Beschwerde warf zahlreiche Fragen auf (Flexibilität und Verantwortung des Schulleiters hinsichtlich der Schulverwaltung und Organisation des Unterrichts im Vergleich zur pädagogischen Kontinuität bei einem *Pflichtfach*, Gleichbehandlung, Religionsfreiheit, das Wohl des Kindes sowie die *sachliche Zuständigkeit* mangels organisierter Rechtsbehelfe).

Unter Berufung auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf erklärte sich die Kammer für zuständig, da Rechte verletzt worden waren, die die Konvention den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler einräumt: *„Während die Organisation des Unterrichts grundsätzlich unter die organisatorischen Maßnahmen der Schulen fällt, zu denen die Rechtsprechung der Beschwerdekammer stets festgestellt hat, dass sie nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, worauf auch Artikel 66.2 der RGEE hinweist, stellt sich die Frage der Organisation des Religionsunterrichts jedoch etwas anders dar. Sie unterliegt eigenen Regeln und ist integraler Bestandteil der Ausgestaltung, die die Schulen den Grundrechten geben wollten, unter anderem dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und dem Recht der Eltern, über die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden“* (Randnummer 13 des Beschlusses).

Die Kammer bekräftigte bei dieser Gelegenheit, dass der Begriff einer klagbaren Handlung weit auszulegen ist, um einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten: *„Die Tatsache, dass die Schulen über eine gewisse Flexibilität in ihrer internen Organisation verfügen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine Entscheidung, die angeblich diese Organisation betrifft, im Sinne von Artikel 27 der Konvention keine Beschwerde begründen könnte für eine Person, die der Anwendung der Konvention selbst unterliegt, wenn sie deren Rechte beeinträchtigt“* (Randnummer 14 des Beschlusses)

In der Sache wurde die Entscheidung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit aufgehoben.

Die Kammer stellte (in Randnummer 17 ihres Beschlusses) fest, dass das Dokument zum Religionsunterricht (2008-D-356-de-4) *„die Bedeutung widerspiegelt, die der Oberste Rat dem Religionsunterricht beigemessen hat. Tatsächlich beschloss der Rat einerseits, dass für diese Unterrichtsfächer zwar grundsätzlich eine Mindestteilnehmerzahl vorgeschrieben ist, jedoch nach alternativen Lösungen gesucht werden muss, wenn diese Teilnehmerzahl nicht erreicht wird; andererseits stellte er ausdrücklich fest, dass die betroffenen Schulen bestrebt sein müssen, Religionsunterricht anzubieten, ohne in irgendeiner Weise einen Ethikunterricht als Alternative oder die vollständige Streichung des betreffenden Unterrichts in Betracht zu ziehen. In Anbetracht der Unkenntnis der geltenden Vorschriften ist diesem Rechtsmittel stattzugeben; folglich ist die Ablehnung des Antrags der Klägerin, für ihre Tochter einen Religionsunterricht anzubieten, aufzuheben, ohne dass die Rechtmäßigkeit der übrigen geltend gemachten Rechtsmittelgründe geprüft werden muss.*

4.2 Beschlüsse, in denen die Anträge der Antragsteller abgelehnt wurden

1.

Zu den Beschlüssen, in denen (am häufigsten) Anträge der Antragsteller abgelehnt wurden, zählen im Zusammenhang mit Zulassungsanträgen klassischerweise und immer wieder:

- Beschlüsse, mit denen die Kammer den Einwand **höherer Gewalt** zurückweist und darauf hinweist, dass das Recht auf Zugang zu den Europäischen Schulen in Brüssel die Betroffenen nicht von der Einhaltung der ausdrücklich gesetzten Fristen für die Einreichung von Zulassungsanträgen entbindet. Diese Fristen sind in Brüssel umso zwingender, als es dort mehrere Europäische Schulen mit zahlreichen Sprachabteilungen und einer sehr großen Schülerzahl gibt;
- Beschlüsse, mit denen die Kammer Argumente hinsichtlich der **Entfernung des Wohnorts** von der zugewiesenen Schule sowie familiäre und/oder berufliche Belastungen aufgrund einer zu großen Entfernung zwischen Wohnort und Schule zurückweist (auch hierbei handelt es sich um eine für die Europäischen Schulen in Brüssel typische Problematik);
- Beschlüsse, mit denen die Kammer Beschwerden bezüglich der **Entscheidung über die Sprachabteilung** zurückweist, sofern kein Verfahrensfehler oder offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Vergleichstests vorliegt; Durch diese Beschwerden werden die Sprachpolitik der Europäischen Schulen und die Bestimmungen von Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung angefochten – insbesondere die Tatsache, dass es den Eltern nicht freisteht, die Sprache zu wählen, in der ihr Kind unterrichtet wird.

2.

Folgende ablehnende Beschlüsse sind ebenfalls hervorzuheben.

- **In Bezug auf die Schulen in Brüssel: Wird der Grundsatz der Geschwisterbetreuung gewahrt, wenn die Geschwister zwei verschiedene Schulen besuchen?**

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdekammer mit drei im Jahr 2024 ergangenen Beschlüssen die Beschwerden gegen Entscheidungen der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel (ACI) zurückgewiesen hatte, mit denen Geschwisterkindern für das Schuljahr 2024-2025 Plätze an *zwei verschiedenen Standorten derselben Schule* zugewiesen worden waren. Auch wenn der Grundsatz der (Wieder-)Zusammenführung von Geschwistern als grundlegende Verpflichtung der Schulen anerkannt ist, war die Kammer der Ansicht, dass bestimmte Einschränkungen dieses Grundsatzes dennoch notwendig seien, insbesondere aufgrund der Überbelegung der Europäischen Schulen in Brüssel, sofern diese „... *begründet und im Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen und ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien einerseits und denen der Organisation und Verwaltung der Brüsseler Schulen andererseits widerspiegeln ...*“.

Anlässlich der Zulassungskampagne für das Schuljahr 2025–2026 stellte sich erneut die Frage nach dem Schutz von Geschwistern. Diesmal war die Situation noch komplexer, da die Bestimmungen der Zulassungsrichtlinien dem Grundsatz der (Wieder-)Zusammenführung entgegenstehen und Geschwister auf zwei *verschiedene Schulen* verteilen.

Konkret betrifft dies nur die griechischsprachige Abteilung (EL), da die Schule Brüssel III die einzige Schule ist, an der der Sekundarbereich der EL-Abteilung angeboten wird, in deren Primarbereich jedoch keine Plätze für die jüngeren Geschwister verfügbar sind, da dort keine neuen Primarklassen eröffnet werden können.

Die Beschwerden, die allesamt von Familien der Abteilung (EL) eingereicht wurden, richteten sich gegen die Ablehnung durch die ACI:

- entweder von **Anträgen auf gemeinsame Einschreibung** von Geschwistern an der Schule Brüssel III, wobei eines im Primarbereich und das andere im Sekundarbereich unterrichtet werden sollte;
- oder gegen die Ablehnung von **Anträgen auf Versetzung** von Schülerinnen und Schülern aus den „*Satellitenklassen*“ des Primarbereichs am Standort Berkendael (Schule Brüssel I) an die Schule Brüssel III anlässlich des Übergangs des ältesten Geschwisterkindes in den Sekundarbereich;

Angesichts der Bedeutung der aufgeworfenen Fragen trat die Beschwerdekammer zu einer Plenarsitzung zusammen und prüfte, auch in öffentlicher Anhörung, ausführlich die von den Eltern und den Schulen vorgebrachten Argumente und wies die Beschwerden mit ihren **Beschlüssen 25-18 (Versetzung) und 25-20 (gemeinsame Zulassungen) vom 9. September 2025** zurück.

Die Beschwerdekammer war der Ansicht, dass der (erneute) Verstoß gegen den Grundsatz der Zusammenführung von Geschwistern begründet, gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig sei, und wies darauf hin, dass der Schutz der Geschwister eine *Zusage* seitens der Schulen und kein Recht der Eltern darstelle; Einschränkungen dieses Grundsatzes können daher bei Bedarf vorgenommen werden, entsprechend den Zielen, die jedes Jahr in den Leitlinien und der Zulassungspolitik festgelegt werden.

Die Kammer war zudem der Ansicht, dass kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliege und dass der Eingriff in den Schutz der Geschwistergruppe zeitlich (im Jahr 2030 werden alle Jahrgangsstufen der EL-Abteilung in B5 zusammengeführt), räumlich und in seinen Auswirkungen begrenzt sei (die älteren Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich sind selbstständig, die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und im Primarbereich bleiben in Gruppen zusammengefasst).

Die Kammer wies zudem Argumente zurück, die sich auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung oder auf berechnete Erwartungen der Eltern stützten.

Schließlich bestätigte sie die Entscheidung der ACI, keine Doppelklassen im Primarbereich der Schule Brüssel III einzurichten, da eine solche Aufteilung „*schwer zu bewältigende Folgen* und

Auswirkungen auf die gesamte Schülerschaft“ gehabt hätte. Da der demografische Druck an dieser Schule besonders hoch ist, ist es unerlässlich, die Anzahl der Klassen im Kindergarten- und Primarbereich zu verringern oder nicht zu erhöhen, um Platz für die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs zu schaffen, der – für die Abteilung EL – eine einzige Sprachabteilung darstellt.

(...) Wie in den Leitlinien vorgesehen, sollen die Schülerinnen und Schüler der EL-Satellitenklassen der EEB1-BRK bei der Eröffnung der fünften Europäischen Schule im September 2030 dorthin versetzt werden. (...) Dieser pauschale Transfer erfordert bereits jetzt, dass im Rahmen der jährlichen Schulentwicklungspläne, die bis zur Eröffnung der neuen Schule erstellt werden, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um diese vorzubereiten, einschließlich, falls erforderlich, Einschränkungen bestimmter Grundsätze, wie beispielsweise der (Wieder-)Zusammenführung von Geschwistern, sowie Anpassungen an die bestehenden Umstände, mit dem Ziel einer vollständigen Integration der Sprachabteilung EL in eine einzige Schule – was die Einführung weiterer Übergangsmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen nicht ausschließt. „Die Entscheidung, die Klassen des Primarbereichs an der EEB3 nicht zu teilen, erscheint somit angesichts der gegebenen Umstände als angemessen.“

- **In Bezug auf die Brüsseler Schulen, insbesondere die Schule Brüssel IV**

. Mit ihrem nach öffentlicher Anhörung ergangenen **Beschluss 25-02 vom 19. August 2025** wies die Beschwerdekammer die Beschwerde der Eltern von drei Geschwistern zurück, die bereits die deutschsprachige Abteilung der Schule Brüssel IV besuchen.

Sie kritisierten die Zulassungspolitik 2025–2026, da diese keine Maßnahmen zur Behebung der unausgewogenen Verteilung der deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schulen/Standorte in Brüssel und zur Erhöhung der Schülerzahl im deutschsprachigen Zweig der Schule Brüssel IV vorsieht. Sie beanstandeten die ihrer Meinung nach nachteiligen Folgen einer unausgewogenen Verteilung der deutschsprachigen Abteilung innerhalb der Brüsseler Schulen sowie einer unzureichenden Schülerzahl in dieser Abteilung an der Schule Brüssel IV (Unterrichtsqualität, Wahl der Wahlfächer, Wohlbefinden der Schüler usw.).

Sowohl die Anträge auf Aufhebung als auch die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Obersten Rat und die ACI wurden aus verschiedenen Gründen der Unzulässigkeit zurückgewiesen.

- **In Bezug auf das Lehrpersonal**

. Mit ihrem **Beschluss 24-42 vom 27. März 2025** wies die Beschwerdekammer nach öffentlicher Anhörung die Nichtigkeitsklage einer abgeordneten Lehrkraft ab, die das System zur Vergütung von Überstunden beanstandete, da sie aufgrund ihres (luxemburgischen) Landesgehalts, das über dem europäischen Gehalt lag, keine Vergütung für ihre Überstunden erhielt.

Nach einer Erläuterung der Berechnungsgrundlagen für die Bezüge der abgeordneten Lehrkräfte bekräftigte die Beschwerdekammer, dass das System *sui generis* zur Vergütung abgeordneter Lehrkräfte darauf ausgelegt ist, das Ziel der Gleichbehandlung zu erreichen, unabhängig von nationalen Unterschieden in Bezug auf Vergütung und/oder Besteuerung.

Die Kammer war der Ansicht, dass dieses Gleichstellungsziel mit einer gerechten Angleichung der nationalen Unterschiede einhergeht, insbesondere was das Risiko eines unverhältnismäßigen Vorteils betrifft, der sich aus der Höhe der nationalen Bezüge im Vergleich zu den tatsächlichen Leistungen an einer Europäischen Schule ergibt, selbst wenn diese Überstunden umfassen.

. Mit ihrem **Beschluss 25-61 vom 3. Februar 2026** wies die Beschwerdekammer nach öffentlicher Anhörung die von einer Lehrbeauftragten eingereichte Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung zur Kündigung ihres unbefristeten Arbeitsvertrags ab.

Die Lehrbeauftragte vertrat die Auffassung, dass sich die Kündigung ihres Vertrags, da sie 2012 eingestellt worden war, nicht auf Artikel 17 des 2016 in Kraft getretenen Statuts stützen könne, und kam zu dem Schluss, dass für die Kündigungsentscheidung keine Rechtsgrundlage bestehe.

Die Beschwerdekammer wies dieses Argument zurück und stellte fest, dass sich die Lehrbeauftragte verpflichtet habe, „*die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden statutarischen Vorschriften sowie jene, die sich aus etwaigen künftigen Änderungen des Statuts ergeben, die vom Obersten Rat beschlossen werden*“ einzuhalten“, und dass Artikel 52 des Statuts der Lehrbeauftragten, das am 1. September 2016 in Kraft getreten ist, vorsieht, dass es in vollem Umfang auf Verträge Anwendung findet, die vor seinem Inkrafttreten mit Lehrbeauftragten geschlossen wurden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde – was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Im Übrigen wollte sich die Dozentin auf den Status als „*geschützte Lehrkraft*“ berufen, da sie über eine achtjährige Dienstzeit im System der Europäischen Schulen verfügte. Auch dieses Argument wurde zurückgewiesen, da dieser Schutz im Statut für Lehrbeauftragte geregelt ist, das am 1. September 2025 in Kraft trat, also nach der Entscheidung über die Kündigung ihres Vertrags, die von der Kammer bestätigt wurde.

- **In Disziplinarangelegenheiten**

. Mit ihrem **Beschluss 25-64 vom 5. Februar 2026** wies die Beschwerdekammer nach öffentlicher Anhörung die von einer Lehrbeauftragten eingereichte Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung zur Kündigung ihres unbefristeten Arbeitsvertrags ab.

Der Vorsitzende der Kammer hatte den Antrag auf Aussetzung zunächst im Namen des Grundsatzes des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf (gerichtlicher Rechtsschutz) zugelassen, da der vorübergehende Ausschluss für vollstreckbar erklärt worden war, noch ehe alle Rechtsbehelfe ausgeschöpft waren.

Die Nichtigkeitsklage wurde hingegen abgewiesen, da die Kammer zu dem Schluss kam, dass keiner der sechs zur Begründung der Klage vorgebrachten Klagegründe stichhaltig war: Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, die Verteidigungsrechte und die Begründungspflicht wurden gewahrt, der Direktor hat keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, und die gesetzlichen Bestimmungen wurden eingehalten

III. Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsgruppe „Legal Protection“

Herr Eduardo MENENDEZ-REXACH und Herr Pietro MANZINI sowie die beiden Mitglieder der Geschäftsstelle nahmen erneut an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Legal Protection“ teil.

Mit dieser Teilnahme unterstreicht die Beschwerdekammer, dass sie nicht nur als gerichtliches Organ, sondern auch als bevorzugter Ansprechpartner einen Beitrag zu einem reibungslosen Ablauf des Systems der Europäischen Schulen leistet.

* *

Abschließend sei an dieser Stelle auf die grundlegende Funktion der Beschwerdekammer hingewiesen, die als einzige Instanz innerhalb des *sui generis*-Systems der Europäischen Schulen dafür zuständig ist, einen angemessenen Rechtsschutz zu gewährleisten, indem sie in völliger Unabhängigkeit über die Rechtmäßigkeit der von ihr zu prüfenden Rechtsakte entscheidet.

Als Organ des Systems, das in völliger Unabhängigkeit über die ihm vorgelegten Rechtsstreitigkeiten entscheidet, trägt sie somit zum reibungslosen Funktionieren der Europäischen Schulen bei.

Die Beschwerdekammer wird wie immer bestrebt sein, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien sowie des Lehrkörpers (abgeordnete Lehrkräfte und Lehrbeauftragte) einerseits und den Interessen der Schulen andererseits zu finden, die eine wachsende Zahl von Schülerinnen und Schülern und zahlreiche organisatorische Herausforderungen bewältigen müssen. Dabei wird die Kammer auch in diesem Haushaltsjahr gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Grundrechte, die Verfahrensgarantien und die allgemeinen gemeinsamen Grundsätze gewahrt bleiben.

Der Vorsitzende möchte an dieser Stelle den anderen Organen der Europäischen Schulen, insbesondere dem Obersten Rat und dem Generalsekretär, danken, deren Mitwirkung und Unterstützung erforderlich sind, damit die Kammer ihren Auftrag unter den im Übereinkommen über die Satzung der Europäischen Schulen vorgesehenen Bedingungen weiterhin erfüllen kann.

Zum Abschluss dieses Berichts möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle öffentlich für die

Sorgfalt danken, die sie wie jedes Jahr an den Tag gelegt haben. Dank ihrer uneingeschränkten Einsatzbereitschaft ist die Kammer in der Lage, ihren Auftrag unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu erfüllen.

Brüssel, März 2026

Eduardo MENENDEZ-REXACH
Vorsitzender der Beschwerdekammer